

Merkblatt

Die Mitglieder- beschwerde

Verfahren gegen
Mitglieder der
Ingenieurkammer
Niedersachsen



Inhalt

I.	Das Verfahren im Überblick	4
II.	Zuständigkeit der IngKN	4
III.	Beschwerdeinhalt und Prüfungsgegenstand	5
IV.	Mögliche Rechtsfolgen der Beschwerde	6
V.	Rechtsstellung der hinweisgebenden Person	6
VI.	Beschwerde einlegen: wo und wie?	7



Die Ingenieurkammer Niedersachsen (IngKN) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und also solche Teil der Exekutive. Sie ist nach dem Gesetz – § 27 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) – u. a. – zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten durch die Kammermitglieder. Bestehen objektive Anhaltspunkte, die die Annahme begründen, dass ein Mitglied durch seine Tätigkeit gegen bestehende Mitgliedspflichten nach § 40 NIngG verstoßen hat, prüft die IngKN dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ergreift im Fall des Vorliegens von Pflichtverletzungen die notwendigen Aufsichtsmaßnahmen. Es kann zur Einleitung eines Berufungsverfahren nach § 41 NIngG kommen.

I. Das Verfahren im Überblick

Die Beschwerdeschrift ist bei der IngKN einzureichen und soll sämtliche Informationen darüber enthalten, welche konkreten Beanstandungen gegenüber dem Mitglied erhoben werden.

Die IngKN prüft im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit, ob die Mitglieder die ihnen obliegende Berufspflichten eingehalten haben. Das Mitglied erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. Es erfolgt kein Austausch von Schreiben zwischen Mitglied und hinweisgebender Person.

Steht der Sachverhalt fest, prüft die IngKN abschließend, ob und inwieweit gegen Berufspflichten verstoßen wurde, und es ergeht eine Entscheidung gegenüber dem Mitglied. Über die Entscheidung wird auch die hinweisgebende Person informiert.

II. Zuständigkeit der IngKN

Erhält die IngKN per E-Mail oder Brief einen objektiven Hinweis auf mögliche Berufspflichtverletzungen, wird zunächst geprüft, ob bei der Ingenieurin oder dem Ingenieur eine **Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer** besteht.

Mangels gesetzlicher Regelung sind nicht alle Ingenieurinnen und Ingenieure dazu verpflichtet, Mitglied einer Kammer zu sein. Lediglich die Ausübung bestimmter Tätigkeiten führt zu einer Pflichtmitgliedschaft.

Außerdem ist die Mitgliedschaft in der IngKN Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung „Beratende/-r Ingenieur/-in“ nach § 6 NIngG; diese sind also immer Kammermitglied.

Auf unserer Webseite können Sie unter www.ingenieurkammer.de/ingenieursuche den Mitgliedsstatus der Ingenieurin oder des Ingenieurs überprüfen, oder Sie wenden sich an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

III.

Beschwerdeinhalt und Prüfungsgegenstand

Nicht jede Tätigkeit oder jedes Verhalten eines Mitglieds, über das sich eine hinweisgebende Person beschwert, fällt in den Zuständigkeitsbereich der IngKN. Je nach Beschwerdeinhalt kann trotzdem noch eine Unzuständigkeit für einzelne oder – im schlechtesten Fall – alle Kritikpunkte am Handeln eines Mitglieds gegeben sein.

Die IngKN prüft anhand objektiver Anhaltspunkte, ob ihre Mitglieder die im Gesetz (§ 40 NIngG) verankerten **Berufspflichten einhalten**. Mehr ist ihr rechtlich nicht erlaubt.

Die Prüfung erfolgt zudem rein im **Interesse der Öffentlichkeit** und zum **Schutz der Allgemeinheit**: Die IngKN hat dafür Sorge zu tragen, dass nur zuverlässige und fachlich geeignete Personen Mitglied der Kammer sind – und bleiben. Die IngKN handelt als Aufsicht und beschäftigt als solche keine Ingenieurinnen oder Ingenieure, die das Handeln überprüfen könnten. Dies ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auch nicht notwendig.

Zudem hat sie die **Unabhängigkeit der Gerichte** zu wahren, weshalb die IngKN nicht in laufende Verfahren eingreift – egal zu Gunsten welcher Partei – und diesen auch nicht vorgreift. Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen und die darin getroffenen Feststellungen kann die IngKN als Teil der Exekutive auch nicht verwerfen.

Umgekehrt werden Entscheidungen von Gerichten, die Feststellungen zu Handlungen des Mitglieds beinhalten, berücksichtigt und fließen, wenn sich daraus relevante Pflichtverletzungen ergeben, in die Entscheidung über die Beschwerde und etwaige Rechtsfolgen ein.

Folgendes ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht möglich:

- Prüfung und Entscheidung über die fachliche Richtigkeit von Gutachten,
- Prüfung und Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen,
- Einholen einer Entscheidung über die Beschwerde als Beweismittel für ein Gerichtsverfahren,
- Verwerfen einer gerichtlichen Entscheidung oder gerichtlicher Feststellungen,
- Schaffen oder Feststellen eines Grundes für die Wiederaufnahme von Verfahren,
- Veranlassen, dass das Mitglied eine bestimmte Handlung vornimmt, unterlässt oder duldet.

IV. Mögliche Rechtsfolgen der Beschwerde

Die IngKN ergreift, wenn Pflichtverletzungen festgestellt werden, in ihrer Funktion als Aufsicht die **notwendigen Maßnahmen** um sicherzustellen, dass die Berufspflichten künftig eingehalten werden. Die Maßnahmen müssen **verhältnismäßig** sein und können immer nur für die Zukunft greifen.

Für den Fall, dass es keine solchen erfolgversprechenden Maßnahmen gibt, oder wenn hinreichende objektive Hinweise auf schwerwiegende Pflichtverstöße vorliegen, kann ein berufsgerichtliches Verfahren nach § 41 NIngG eingeleitet werden.

Die Ingenieurkammer kann **kein Berufsverbot** für das Mitglied aussprechen. Die Berufsausübung ist nicht mit einer Zulassung oder Mitgliedschaft in der IngKN verbunden. Der oder die betreffende darf sich unabhängig vom Ergebnis des Beschwerdeverfahrens weiterhin als Ingenieurin bzw. Ingenieur betätigen und bezeichnen. Die Berufsbezeichnung ist zwar gesetzlich nach § 6 NIngG geschützt, hängt aber lediglich von einer bestimmten Qualifikation ab.

Da Mitglieder keine Beschäftigten der jeweiligen Kammer sind, ist auch **keine Kündigung möglich**. Weisungen im weitesten Sinne können nur im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der IngKN erteilt werden. Es können also keine Handlungen für die bzw. zu Gunsten der hinweisgebenden Person erzwungen werden.

Die Entscheidung über die **Streichung** aus den von der Ingenieurkammer Niedersachsen geführten Listen (Entwurfsvorfasser-, Tragwerksplaner-, Liste der freiwilligen Mitglieder oder Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure) ist **nicht Inhalt des Beschwerdeverfahrens**, sondern gesonderter Streichungsverfahren.

V. Rechtsstellung der hinweisgebenden Person

Die Hinweisgeberin oder der Hinweisgeber ist **nicht am eigentlichen Verfahren beteiligt**. Das Beschwerdeverfahren lässt sich in diesem Punkt mit einem ordnungs- oder strafrechtlichen Verfahren vergleichen, in dem auch es keinen selbstbetroffenen Kläger gibt. Vielmehr handelt es sich um ein Verfahren, das im Sinne und zum Wohle der Allgemeinheit geführt wird. Dies lässt **keinen Raum für die Geltendmachung von Individualinteressen** – hierfür sind ausschließlich die Zivilgerichte zuständig.

Es gibt keine Rechtsvorschrift, die es der IngKN erlauben würde, die hinweisgebende Person über den Verfahrensstand oder den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Insofern besteht auch **kein Anspruch auf Akteneinsicht**.

Wird ein Berufsgerichtsverfahren nach § 41 NIngG eingeleitet, ist die IngKN nicht mehr Herrin des Verfahrens, sondern das Berufsgericht, sodass sie keine Informationen an die hinweisgebende Person herausgeben darf.

VI. Beschwerde einlegen: wo und wie?

Eine Beschwerde muss unter **Namensnennung und Angabe der Kontaktdaten** erfolgen, da bei anonymen Hinweisen keine Möglichkeit für Rückfragen besteht und der Sachverhalt womöglich nicht aufgeklärt werden und eine Prüfung nicht erfolgen kann.

Der Hinweis auf mögliche Verletzungen von Berufspflichten kann zunächst telefonisch erfolgen. Die zur Einleitung des Verfahrens notwendige **Beschwerdeschrift** ist dann an die Ingenieurkammer zu übermitteln. Dies ist möglich

- per E-Mail an:
recht@ingenieurkammer.de,
- oder per Brief an:
Ingenieurkammer Niedersachsen
Abt. Recht und Öffentlichkeit
– Beschwerdemanagement –
Hohenzollernstraße 52
30161 Hannover

Das Schreiben muss den **Sachverhalt nachvollziehbar** und möglichst genau wiedergeben und die Vorgänge in einer Weise schildern, dass eine Prüfung im Hinblick auf die Verletzung von Berufspflichten möglich ist. Es empfiehlt sich, den **§ 40 NIngG** zu lesen.

Das NIngG finden Sie im Volltext auf unserer Webseite unter:
www.ingenieurkammer.de/downloads

Erfolgt auf Nachfragen keine Ergänzung des Sachverhalts oder werden auf Anforderung keine Nachweise beigebracht, wird das Beschwerdeverfahren nach Fristablauf wegen Nichtbetreibens eingestellt.

Ausführliche Informationen zum Beschwerdemanagement der IngKN sind auf unserer Webseite unter www.ingenieurkammer.de/beschwerdemanagement abrufbar.

Herausgeberin:
Ingenieurkammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hohenzollernstraße 52
30161 Hannover

Telefon 0511 39789-0
Telefax 0511 39789-34
E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de

Redaktion:
Nadine Scholz, Eva Swist

Verfasser:
Eva Swist

©2024 Alle Rechte vorbehalten